

#### Gegenschreiber.

Es soll auch ein Gegenschreiber vorordnet vnd voreidet werden welcher alle Zechen vnd die Gewercke vffs treulichst vhleissigs vnd vff das ordentlichs einschreiben sol. Vnd vff das der selbig enthalten mag werden sol im von einer Zech ein zuschreiben zwelff neuhe pfennig, Desgleichen von einer Zech aufzuschreiben zwolf neuhe pfennig, von einen Sechszechentheil ein groschen der zwölff neuhe pfennig gilt, von einen achtel zweyer groschen, von einer Schicht vier Groschen werden, vnd der Gegenschreiber hat von dem Retardat auss vnd ein zuschreiben nicht nehmen.

Wan ein Zech wirt vorlyhen vnd die erste Zupuhs vorrechnet, sol die in das gegenbuch geantwort haben.

#### Alde vorlegene Zechen zuor leyhen.

So nun hinfurt ein oder mehre Zechen ligen bliben, vnd in vnsser freiss kommen, vnd yehmants dieselbigen auff nehmen wolt Sol der Berckmeister die der nachsten verleyhen. So die alten letzten zuorbusten gewercken in vier wochen yre Zupuhs geben, das die bey iren theilen bleiben vnd zuglassen werden sollen.

Dorumb sol der Berckmeister nach der verleihung sulchs brieffelich vnd offentlich von stundtan anschlahen lassen. Darnach sich ein ider zu richten haben mugt. Vnd so die alten gewercken ire Zupuhs in obbestimpter Zeit nit geben wurden Sollen sie dornach nit zuglassen, vnd kein auforderung zu iren theilen haben. Es geschehe denn mit der gewercken willen vnd Nachlassung.

#### Vorlegene Zechen Zuuorrechen.

Vnd ob auch eyne Zech liegent blibe, dornach sol der Schichtmeister oder die gewercken auffrichtig vnd redlich beschidt, rechnung vnd entrichtung dem Berckmeister thun. Desselbigen ein register, dorinne der letzten vorzupusten gewercken beschriben sint, hinter dem Berckmeister einlegen Welchs der Bergkmeister bey sich weislich vnd vhleissig auffheben sol.

#### Schichtmeister Steiger Mulmeister vnd Schmeltzer.

Es sollen keyne Schichtmeister Steiger Muhlmeister Schmelzer anders die verstendig vnd tugentlich geacht auffgenommen, welche vestiglich voreidet werden sollen, vns vnd den gewercken getreu zu sein. Den gewercken forthin nutzlich vnd treulich nach höchsten vermogen zu handeln. Der Schichtmeister Eynnahm vnd aussgab ordenntlich zuorrechnen vnd alle Dinge den gewercken vffs gleichst vnd nechst zuerzeugen. Der Schichtmeister sol vhleissig vff den steiger vnd der steiger auff dy hauer vnd arbeiter sehen, damit der steiger sein Schicht vorfol anfahr, das er am sonnabent zu lohnen wisse, vnd wuhe alle Schicht nit angefahren werden yhnen an irem lohne wider abzyhen.

Der Schichtmeister sol auch zu aller Zeit bei dem schmeltzen sein treulich vnd vhleissig zusehen, vff das vnsser vnd der gewercken nutz gesucht vnsser schade vorwart pleibe.

#### Zupuss anzulegen vnd zuorrechen.

So die gewercken zupuhs anlegen wollen, sol das mit rat vnd bewvst des Berckmeisters geschehen vnd so die Zupuhs angelegt ist, sol der Schichtmeister einen Zupuhs-brieff anschlahen lassen, vnd dorinnen die Zeit in welcher die gewercken ire zupuhs geben sollen, vorzeichnen vnd welcher gewerck seine zupuhs in solcher gebürlicher Zeit nit geben wurde, der sol seiner theil vorlustig erkannt, vnd den vorzupuhsgewercken zugeschriben werden, welche theil die gewercken bey ihnen allen zu gut behalten, vorkaufen, vorgeben ader ires gefallens dormit gebaren mugen. Vnd so die zupuhs vorbaut ist, sol abermal die ordentlich vor dem Berckmeister vnd seinem beysitzern vorrechent vnd dem Berckmeister